

zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Bayerbach folgende Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages.

§ 1 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständigen tätigen natürlichen und den juristischen Personen, sowie der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar und unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3 Beitragsermittlung

(1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.

- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder k\u00f6rperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Sch\u00e4tzung f\u00fcr jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbst\u00e4ndigen T\u00e4tigkeit, die Lage und Gr\u00f6\u00dfe der Gesch\u00e4fts- und Beherbergungsr\u00e4ume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 4 v. H.
- (5) Der Mindesbeitragssatz beträgt bei einem durch Schätzung zu ermittelnden branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v.H.	0,05	v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,15	v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,25	v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,35	v.H.
über 20 v.H.	0,50	v.H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlungen

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15.09. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheides zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorauszahlung von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tag nach der Abreise der Gäste veranlagt werden und betragen für jede Übernachtung 0,10 €. Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus

Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus diesem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner die nur Vorauszahlungen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 entrichten, veranlagen mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn

a)die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 auffordert.

oder

b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlußfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7 Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 09.08.2002 aufgehoben.

Bayerbach, den 28.04.2003

gez. Franz Hager Erster Bürgermeister